

Entsprechenserklärung 2020 von Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA Group SE

Seit Abgabe der letzten Erklärung hat die NORMA Group SE („Gesellschaft“) mit den nachfolgenden Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom **16. Dezember 2019**, veröffentlicht am 20. März 2020 im Bundesanzeiger, entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen:

1. Kontrollwechsel (G.13 Satz 1)

Die Vorstandsdienstverträge von zwei Mitgliedern des Vorstands sehen ein Sonderkündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels vor. Enden diese Dienstverträge aufgrund dieses Sonderkündigungsrechts, zahlt die Gesellschaft zum Beendigungszeitpunkt eine Abfindung in Höhe des Anderthalbfachen des Abfindungs-Caps, jedoch nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags. Dabei handelt es sich um eine Übergangsregelung. In dem Dienstvertrag mit dem neuen Vorstandsmitglied ist dieses Sonderkündigungsrecht nicht mehr vereinbart.

2. Vergütung des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses (G.17)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses nicht gesondert vergütet. Der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender ist, erhält bisher keine zusätzliche Vergütung für diesen Ausschussvorsitz, während der Vorsitzende und die Vorsitzende der beiden anderen Ausschüsse zusätzlich zu ihrer Festvergütung eine Amtsprämie erhalten. Das entsprechende Vergütungssystem hatte die Hauptversammlung am 6. April 2011 beschlossen.

Seit Abgabe der letzten Erklärung und bis Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Gesellschaft mit den nachfolgenden Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom **07. Februar 2017**, veröffentlicht am 24. April 2017 im Bundesanzeiger, entsprochen:

1. Höchstgrenze frühere Vorstandsverträge (4.2.3 Abs. 2 Satz 7)

Der mögliche Brutto-Optionsgewinn aus dem Matching-Stock-Programm im Rahmen der vor 2015 geschlossenen Vorstandsverträge war in Summe auf einen prozentualen Anteil des durchschnittlichen jährlichen (bereinigten) EBITA während der Haltefrist begrenzt. Aus diesem Programm erfolgen noch Zahlungen an ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands.


2. Vergütung des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses (5.4.6 Abs. 1 Satz 2)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses nicht gesondert vergütet. Der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender ist, erhält bisher keine zusätzliche Vergütung für diesen

Ausschussvorsitz, während der Vorsitzende und die Vorsitzende der beiden anderen Ausschüsse zusätzlich zu ihrer Festvergütung eine Amtsprämie erhalten. Das entsprechende Vergütungssystem hatte die Hauptversammlung am 6. April 2011 beschlossen.

Maintal, 18. Dezember 2020

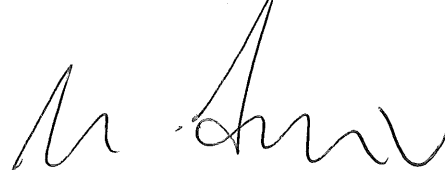
Für den Aufsichtsrat



Günter Hauptmann

Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Michael Schneider

Vorstandsvorsitzender